

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. November 1974 (S. 11)

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Februar 1975 (S. 11) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Dänischenhagen und Gettorf (S. 12) — Zinssatz für landeskirchliche Darlehen (S. 12) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 12) — Stellenausschreibungen (S. 13)

III. Personalien (S. 13)

Gesetze und Verordnungen

Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über
den Finanzausgleich in der Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 15. November 1974

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) beschlossen:

Artikel I

§ 9 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) erhält folgende Fassung:

§ 9

Regelungen über die Weiterverteilung, die einzelne Propsteisynoden oder Propsteivorstände mit Zustimmung des Landeskirchenamtes abweichend von den §§ 3 und 4 getroffen haben

und die am 31. Dezember 1974 in Kraft sind, gelten bis zum Inkrafttreten des dem Kirchengesetz über den Finanzausgleich entsprechenden Rechts der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, es sei denn, die Propsteisynoden beschließen eine Satzung gemäß §§ 3 und 4.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 31. Dezember 1974

Das vorstehende, von der 48. Landessynode am 15. November 1974 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL. Nr. 32/75

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat
Februar 1975

Kiel, den 2. Januar 1975

Am 16. Februar 1975 (Invokavit)
zugunsten der Mütterhilfe (2/3 Diakonisches Werk, 1/3
Frauenwerk)

Die Schleswig-Holsteinische Landessynode hat zur Reform
des § 218 StGB folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landessynode wird ihren Einfluß und ihre Mittel dafür einsetzen, daß den Betroffenen alle notwendigen Hilfen zur Verfügung stehen, so daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche verringert wird und diejenigen vor Diskriminierung und Not bewahrt werden, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen.

Die Synode hält folgende Hilfsmaßnahmen der Kirche für vordringlich: Erweiterung des Bildungsangebotes in dem Bereich der Sexualpädagogik, Einrichtung und Ausbau

von Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, Förderung familienstützender Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Familienbildungsstätten, Familienerholung).“

Das Landeskirchliche Frauenwerk in Neumünster und das Diakonische Werk in Rendsburg bitten, den Synodalbeschuß auch mit Hilfe dieser Kollekte tatkräftig zu unterstützen.

Am 23. Februar 1975 (Reminiszere)
zugunsten des Martin-Luther-Bundes

Der Martin-Luther-Bund, das Diasporawerk der VELKD, erbittet die Kollekte am Sonntag Reminiszere, dem 23. Februar 1975 u. a. für eine Wiener Stadtrandgemeinde. Dort fehlen Räume für den Konfirmandenunterricht und für die Jugendarbeit. 50 000,— DM werden dafür mindestens benötigt. Mit eigenen Mitteln allein kann diese Diasporagemeinde, die zugleich alle evangelischen Christen im Marchfeld nördlich der österreichischen Hauptstadt bis an die tschechische Grenze sammelt, das geplante Bauvorhaben nicht durchführen, obwohl die Opferbereitschaft der Gemeindeglieder groß ist.

Weiterhin braucht der Martin-Luther-Bund Ihre Mithilfe, um hauptamtliche Mitarbeiter in den lutherischen Minderheitenkirchen zu unterstützen. Vor allen Dingen in den Kirchen Osteuropas bekommen die Pastoren oft kleinere Gehälter als die Hilfsarbeiter. Die Pfarrfrauen müssen fast alle berufstätig sein, um wenigstens das Existenzminimum ihrer Familien zu sichern. In großer finanzieller Bedrängnis befinden sich jedoch die Pfarrer im Ruhestand und die Pastorenwitwen. Die Not dieser Menschen, die jahrzehntelang ihrer Kirche treu gedient haben, ist z. T. unvorstellbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 75 — VIII/G 2

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Dänischenhagen und Gettorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die nördliche Hälfte der Ortschaft Krück, die Försterei Stodthagen, der Forst Stodthagen und ein Teil des Kaltenhofer Moores werden aus der Kirchengemeinde Dänischenhagen ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Gettorf eingemeindet.

§ 2

Durch diese Umgemeindung gehört der Ortsteil Krück (politische Gemeinde Felm) ausschließlich zum Gebiet der Kirchengemeinde Gettorf.

Die im gesamten Bereich der Umgemeindung bisher verlaufende Grenze zwischen den Kirchengemeinden Dänischenhagen und Gettorf wird somit durch die Gemarkungsgrenze der politischen Gemeinde Felm nach ihrem Stand vom 1. Oktober 1974 ersetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Dänischenhagen und Gettorf findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Kiel, den 8. Januar 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Muus

Az.: 10 Gettorf — 75 — VII/H 2

Kiel, den 8. Januar 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 10 Gettorf — 75 — VII/H 2

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 23. Dezember 1974

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1959 (Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 81) wird der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem landeskirchlichen Darlehensfonds gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1975 auf 6,5 % p. a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1975 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 8100 — 74 — V/E 1

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Gemeindezentrum, Kirche und Pastorat im Zentrum der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld. Von den Bewerbern wird gewünscht, daß sie im besonderen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Erwachsenenarbeit in der Kirchengemeinde bereit sind. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Knobbe, 2 Hamburg 71, Berner Chaussee 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-KG Bramfeld (1) — 75 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand

in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Geräumiges Pastorat neben der Kirche und dem Gemeindehaus vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4500 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-KG Schiffbek zu HH-Billstedt (1) — 74 — VI/C 5

*

Die 3. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Knobbe, 2 Hamburg 71, Berner Chaussee 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-KG Bramfeld (3) — 75 — VI/C 5

—

Stellenausschreibungen

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Neumünster sucht zum baldmöglichen Dienstantritt für die Kirchengemeinde Vicelin-Ost eine(n)

Diakon(in) / Gemeindeglieder(in).

Je nach Begabung ist an die Übertragung der Kinder- und Jugendarbeit, des Kindergottesdienstes, des Konfirmandenunterrichtes, der Alten- und Mütterarbeit sowie von Besuchsdien-

sten gedacht. Die Arbeit soll selbständig in Partnerschaft mit dem Pfarramt und den Gemeindegemeinschaften geleistet werden.

Die Vergütung richtet sich nach V c KAT.

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird der Kirchengemeindeverband behilflich sein.

Bewerbungen erbeten an den

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster
235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 5.

Az.: 30 Neumünster-Vicelin-Ost — 75 — VIII

*

Erneut wird die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, Hamburg-Rahlstedt, wegen Stellenwechsels des bisherigen Inhabers ausgeschrieben. Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis.

Vergütung nach KAT.

Unsere Kirchengemeinde hat 2 Pfarrstellen mit zusammen ca. 7000 Gemeindegliedern. In der Kirche steht eine im Jahre 1973 neu gebaute Schuke-Orgel mit 17 Registern.

Außer der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste werden Weiterführung und Aufbau der Chorarbeit erwartet.

Wir wünschen uns eine(n) B- oder C-Musiker(in) mit Freude an gemeindenaher kirchenmusikalischer Arbeit.

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Kirchengemeinde behilflich sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde, 2 Hamburg 73, Greifenberger Straße 56, Tel. 040 / 6 44 50 51.

Az.: 30 Rahlstedt-Dietrich-Bonhoeffer-Kgde. — 75 — X/G 2

Personalien

Ernannt:

Am 7. Januar 1975 der Pastor Christian Hube, bisher in Itzehoe, mit Wirkung vom 1. April 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Giekau, Propstei Plön; mit Wirkung vom 1. Januar 1975 der bisherige Kirchenbauamtsrat Günter Weidner zum Kirchenoberamtsrat.

Berufen:

Am 12. Dezember 1974 der Pastor Klaus-Albrecht Merle, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Eingeführt:

Am 1. Dezember 1974 der Pastor Theodor Speck als Pastor der Kirchengemeinde Tostrup, Propstei Angeln;

am 1. Dezember 1974 der Pastor Gernot Wunsch als Pastor der vereinigten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning (2. Pfarrstelle) und Kating, Propstei Eiderstedt.

Beauftragt:

Im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes der Pastor Hans von Bülow mit Wirkung vom 1. Februar 1975 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. August 1974 der Pastor Werner Hoerschelmann zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland.